

Friedhofsgebührenordnung in der Gemeinde Bruck am Ziller

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 BGBl.Nr. 544/1984 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Gemeindeabgabengesetz BGBl.Nr. 43/1935, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 29.10.1987 und vom 07. November 2002 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in der Gemeinde Bruck am Ziller beschlossen:

§ 1

Für die Bereitstellung der Grabstätten und Benützung der Friedhofseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs Gebühren wie folgt eingehoben:

§ 2

Benützungsgebühr:

- Einzelgrab € 20,00
- Familien- bzw. Doppelgrab € 35,00
- Urnengrab € 20,00
- Urnennische € 20,00

§ 3

Die Gebühr ist das erste Mal für zehn Jahre im Voraus zu entrichten. Nach Ablauf der 10 Jahre, ist eine Verlängerung nach § 16 Abs. 1 der Friedhofsordnung um ein weiteres Jahr möglich. Auch in diesem Fall ist die Gebühr im Voraus zu entrichten.

§ 4

Für Umlagungen und Exhumierungen werden als Entgelte die Selbstkosten an den Auftraggeber verrechnet.

§ 5

Für die Umrandung der Grabstätte mit Natursteinplatten in den Friedhofsbereichen C und D werden als Entgelte die Selbstkosten verrechnet.

§ 6

Für die Öffnung und Schließung einer Grabstätte, soweit dies von der Gemeinde gemacht wird, werden als Entgelte die Arbeitskosten verrechnet.

§ 7

Die Gebühren werden jeweils bei der Beschlussfassung des Haushaltsplanes jährlich festgesetzt.

§ 8

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl.Nr. 2/1963 in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.
Für bestehende Gräber entsteht dies ab 01.01.1988.

§ 10

Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung fällig.

§ 11

Die Friedhofsordnung tritt am 01.12.1987 in Kraft.
Die Änderung der Friedhofsordnung tritt am 11. November 2002 in Kraft.